

Aktenzeichen: 4 AZN 324/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 27. Juni 1984

- 4 AZN 324/84 -

I. Arbeitsgericht
Wilhelmshaven

Urteil vom 7. Mai 1982

- 2 Ca 1013/76 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 13. April 1984

- 4 Sa 78/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 324/84

4 Sa 78/82 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

**hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller
und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Lehmann
und Hamm am 27. Juni 1984 beschlossen:**

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nicht-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Niedersachsen vom 13. April
1984 - 4 Sa 78/82 - wird auf Kosten der Be-
klagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Kläger ist seit 9. Mai 1962 bei der Beklagten beschäf-
tigt. Seit 1. August 1974 ist er als Prüfmeister im M

depot tätig. Die Parteien haben die Anwendung des Bundes-
Angestelltentarifvertrags (BAT) auf das Arbeitsverhältnis ver-
einbart. Der Kläger erhält Vergütung nach VergGr. VI b BAT. Mit
der Klage hat er die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten
begehrt, ihm ab 1. Dezember 1975 Vergütung nach VergGr. V c BAT
zu gewähren. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf
die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Ver-
pflichtung der Beklagten zur Zahlung von Vergütung nach VergGr.
V c BAT erst für die Zeit ab 1. Juli 1980 festgestellt und die
weitergehende Klage abgewiesen. Die Revision hat das Landesar-
beitsgericht nicht zugelassen. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde
erstrebt die Beklagte die Zulassung der Revision gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts. Der Kläger beantragt Zurückweisung der
Beschwerde.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist unbe-
gründet. Denn die von der Beklagten behauptete Abweichung des
anzufechtenden Urteils von angezogenen Urteilen des Bundesar-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

beitsgerichts liegt nicht vor. Ebenso wenig hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung.

Eine die Revisionsinstanz eröffnende Divergenz liegt nur dann vor, wenn das anzufechtende wie das angezogene Urteil divergierende abstrakte Rechtssätze aufgestellt haben, was vom Beschwerdeführer im einzelnen darzulegen ist (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Die Beklagte legt dar, der Senat habe in angezogenen Urteilen vom 14. Februar 1979 - 4 AZR 414/77 - (AP Nr. 15 zu §§ 22, 23 BAT 1975) vom 12. August 1981 - 4 AZR 15/79 - (AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT 1975) und vom 19. Mai 1982 - 4 AZR 762/79 - (AP Nr. 61 zu §§ 22, 23 BAT 1975) den Rechtsatz aufgestellt, daß gleichförmige Arbeiten mit jeweils eigenem tatsächlich abgrenzbaren Ergebnis (nur) dann zu e i n e m Arbeitsvorgang zusammenzufassen und nicht jeweils einzeln rechtlich zu beurteilen sind, wenn sie tariflich gleich zu bewerten sind, nicht jedoch dann, wenn sie bei Einzelbewertung verschiedenen Vergütungsgruppen zuzuordnen sind. Hiervon weiche das Landesarbeitsgericht ab, wenn es ausführe: "Da die Rücklieferungen von der Truppe auch nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts einen einheitlichen Arbeitsvorgang darstellen, kann dieser nicht aufgespalten werden in Problemfälle mit selbständigen Leistungen und unproblematische Fälle ohne selbständige Leistungen, vielmehr sind alle Rücklieferungen von der Truppe, auch zur Vermeidung einer sonst ausufernden Atomisierung, als ein einheitlicher Arbeitsvorgang im Sinne der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts aufzufassen". Entgegen der Auffassung der Beklagten kann aus diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts kein abstrakter



Rechtssatz abgeleitet werden. Vielmehr handelt es sich ausschließlich um subsumierende Ausführungen. Wenn das Landesarbeitsgericht hierbei ausdrücklich auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts Bezug nimmt, so können seine Ausführungen, die Rücklieferungen von der Truppe stellten einen einheitlichen Arbeitsvorgang dar, der nicht weiter aufgespalten werden könne, allenfalls dahin verstanden werden, daß das Landesarbeitsgericht die Prüf- und Kontrolltätigkeit des Klägers bezüglich der Rücklieferungen von der Truppe als tatsächlich nicht trennbar ansieht. Dann aber hat es in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung insoweit die Prüftätigkeit des Klägers bei Rücklieferungen von der Truppe zutreffend zu einem Arbeitsvorgang zusammengefaßt (vgl. BAG Urteil vom 24. August 1983 - 4 AZR 302/83 -, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nur gestützt werden, wenn die Rechtssache eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG aufgeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft. Die Beklagte trägt insoweit vor, es sei vorliegend darüber zu entscheiden, ob die Eingruppierung der Prüfmeister jeweils nach den ersten Fallgruppen des Teils I der Anlage 1 a zum BAT zu erfolgen habe oder nach den Abschnitten Q oder L des Teils II der Anlage 1 a zum BAT. Damit macht die Beklagte die Auslegung eines Tarifvertrags im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG geltend. Die Rechtssache hat jedoch insoweit keine grundsätzliche Bedeutung, da die strittige Rechtsfrage bereits höchststrichterlich geklärt ist (vgl. BAG 32, 203, 210 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz; BAG Beschluß vom 28. Ja-



nuar 1981 - 4 AZN 468/80 -, AP Nr. 13 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz; BAG 36, 85 = AP Nr. 9 zu § 1 TVG Tarifverträge: Metallindustrie). Denn nach der gefestigten Senatsrechtsprechung gelten für die Prüf- und Kontrollmeister der Bundeswehrverwaltung die allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst, also die ersten Fallgruppen des Teils I der Anlage 1 a zum BAT (BAG Urteil vom 29. September 1982 - 4 AZR 1172/79 -, AP Nr. 67 zu §§ 22, 23 BAT 1975; vgl. auch BAG Urteil vom 3. Juni 1981 - 4 AZR 1118/78 -, AP Nr. 45 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und BAG Urteil vom 28. Mai 1980 - 4 AZR 461/78 -, AP Nr. 33 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Neue Gesichtspunkte, die den Senat zur Überprüfung seiner Rechtsauffassung veranlassen könnten, hat die Beklagte nicht vorgetragen.

Die Beklagte trägt weiter vor, es sei vorliegend darüber zu entscheiden, ob vielseitige Fachkenntnisse im Sinne der VergGrn. VI b und V c BAT auch dann vorliegen, wenn es sich bei den Vorschriften nicht um anzuwendende, sondern um zu befolgende Vorschriften handle. Auch insoweit hat die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung, weil der Tarifbegriff der vielseitigen Fachkenntnisse in langjähriger ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bereits geklärt ist. Gründliche Fachkenntnisse sind Fachkenntnisse von nicht ganz unerheblichem Ausmaß und nicht nur oberflächlicher Art (BAG Urteil vom 24. August 1983 - 4 AZR 32/81 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). Demgegenüber erfordert das Tarifmerkmal der "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse" gegenüber dem der in niedrigeren Vergütungsgruppen geforderten "gründlichen Fachkenntnisse" eine



-6-

Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfang, d. h. der Quantität nach (BAG Urteil vom 28. April 1982 - 4 AZR 707/79 -, AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Es liegt im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanzen, ob sie auch aus von der Beklagten sogenannten "zu befolgenden Vorschriften", d. h. "Vorgeschriebenes in der vorgeschriebenen Form und im vorgeschriebenen Ablauf zu befolgen", auf gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im tariflichen Sinne schließen.

Die Beklagte meint schließlich, es sei von grundsätzlicher Bedeutung, ob die Materialuntersuchung und -kontrolle (MUK) in den Fällen der Rücklieferungen von der Truppe ein einheitlicher Arbeitsvorgang sei. Diese Frage betrifft jedoch nicht die Auslegung eines Tarifvertrags im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, worunter nur die fallübergreifende, abstrakte Interpretation tariflicher Rechtsbegriffe fällt (BAG 32, 228 = AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Vielmehr geht es insoweit nur um die Subsumtion unter den tariflichen Begriff des Arbeitsvorgangs. Darauf kann jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nicht gestützt werden. Ob die Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts insoweit zutrifft, kann nur im Rahmen einer zugelassenen Revision überprüft werden.

Die Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Lehmann

Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)